

BGer 1A.173/1998 vom 31. Januar 2000

Bundesgericht, 2000-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.173_1998

FR: TF 1A.173/1998 du 31 janvier 2000

IT: TF 1A.173/1998 del 31 gennaio 2000

Regeste

Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Das Revisionsgesuch und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde betreffen denselben Sachverhalt und das gleiche Rechtshilfeverfahren. Aus prozessökonomischen Gründen rechtfertigt es sich deshalb, die beiden bundesgerichtlichen Verfahren zu vereinigen und mit einem einzigen Urteil zu erledigen (vgl. BGE 122 II 367 E. 1a).

E. 2

a) Die Beschwerdeführer begründen ihr Revisionsgesuch damit, weder in Kanada noch in der Schweiz würde gerichtlich geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anordnung von Zwangsmassnahmen erfüllt seien. Deshalb seien an ein kanadisches Rechtshilfeersuchen erhöhte Anforderungen zu stellen, damit die Voraussetzungen allfälliger Zwangsmassnahmen in der Schweiz gerichtlich geprüft werden könnten. Bei einer derartigen Prüfung würde sich ergeben, dass den kanadischen Behörden die erforderlichen Beweise fehlen und es sich beim Ersuchen um eine verpönte Beweisausforschung handle. Dass es sich rechtlich so verhalte, sei erst im Urteil des Obersten Gerichtshofs von Kanada vom 29. Mai 1998 verbindlich festgestellt worden. Deshalb hätten sie den Einwand nicht früher erheben können. b) Das Urteil des Obersten Gerichtshofs von Kanada vom 29. Mai 1998 ist ein Dokument, das während des früheren Verfahrens vor Bundesgericht noch nicht vorhanden war. Allerdings stellt sich die Frage, ob ein Gerichtsurteil, welches zudem fast ausschliesslich rechtliche Erwägungen enthält, überhaupt als neu aufgefundenes Beweismittel im Sinne von Art. 137 lit. a OG gelten kann. Die Frage braucht indessen nicht beantwortet zu werden, da das Revisionsgesuch ohnehin unbegründet ist. c) Die Anforderungen an ein kanadisches Rechtshilfeersuchen werden im Rechtshilfevertrag in Strafsachen zwischen der Schweiz und Kanada vom 7. Oktober 1993 (RV-CAN; SR 0.351.923.2; AS 1996 318) abschliessend geregelt, insbesondere in Art. 22 RV-CAN. Im Vertrag ist indessen nicht vorgesehen, dass die Vertragsstaaten ihre Gesetzgebung derart gestalten, dass die Voraussetzungen der Anordnung von Zwangsmassnahmen in mindestens einem der beteiligten Staaten von einem Gericht mit freier Kognition überprüft werden können. Die Erwägungen im Urteil des Obersten Gerichtshofs von Kanada vom 29. Mai 1998 ändern nichts daran, dass das Rechtshilfeersuchen den Anforderungen genügt, die gemäss dem Rechtshilfevertrag mit Kanada an das Ersuchen gestellt werden dürfen (vgl. auch unten E. 8). Das Revisionsgesuch ist deshalb unbegründet und abzuweisen.

E. 3

a) Die Beurteilung eines Rechtshilfeersuchens richtet sich in erster Linie nach den massgebenden internationalen Verträgen, im vorliegenden Fall nach dem erwähnten Rechtshilfevertrag mit Kanada, der am 17. November 1995 in Kraft getreten ist. Soweit dieser Staatsvertrag eine bestimmte Frage nicht regelt, ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351. 1) und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351. 11) anzuwenden. Das gilt vor allem für Fragen des Verfahrens vor den schweizerischen Behörden. Erst subsidiär gelten auch die Bestimmungen des Bundesrechtspflegegesetzes. b) Seit dem Inkrafttreten der Änderungen des IRSG am 1. Februar 1997 ist die Beschwerde grundsätzlich nur noch gegen die Schlussverfügung zulässig (Art. 80e IRSG). Im vorliegenden Fall ist das Bundesgericht jedoch nach dem alten Recht auf eine gegen die Eintretensverfügung der Bundesanwaltschaft erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingetreten und hat sie am 1. Mai 1996 mit einem Urteil erledigt (1A. 295/1995). Weil das Urteil mit seiner Ausfällung rechtskräftig geworden ist (Art. 38 OG), sind heute nur noch diejenigen Fragen zu prüfen, die nicht schon im Urteil vom 1. Mai 1996 entschieden wurden. Die Beschwerdeführer erheben indessen keine Rügen, die schon am 1. Mai 1996 erledigt wurden. Da auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf ihre Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzutreten.

E. 4

a) In ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde rügen die Beschwerdeführer zunächst, die Bundesanwaltschaft habe ihnen das rechtliche Gehör verweigert, weil sie ihnen in verschiedene Unterlagen, die von den kanadischen Behörden als geheim bezeichnet wurden, keine Einsicht gewährt habe. b) Eine Beschränkung des Akteneinsichtsrechts ist gemäss Art. 80b Abs. 2 lit. a IRSG in Verbindung mit Abs. 3 derselben Bestimmung im Interesse des ausländischen Verfahrens zulässig. Allerdings darf die Rechtshilfebehörde ihren Entscheid grundsätzlich nicht auf geheime, den Verfahrensbeteiligten unzugängliche Aktenstücke stützen (unveröffentlichte Entscheide i.S. T. gegen Bundesanwaltschaft vom 2. November 1999, E. 3b, und i.S. S. gegen Bundesamt für Polizeiwesen vom 30. September 1997, E. 3b). Will sie zum Nachteil eines Beteiligten auf ein geheimes Aktenstück abstellen, muss sie diesem mündlich oder schriftlich von seinem wesentlichen Inhalt Kenntnis geben und ihm ausserdem Gelegenheit einräumen, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen (Art. 28 VwVG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 IRSG). Im vorliegenden Fall stützte die Bundesanwaltschaft den angefochtenen Entscheid indessen auf keine Aktenstücke, in welche sie den Beschwerdeführern keine Einsicht gewährt hatte. Auch im Verfahren vor dem Bundesgericht fallen diese Aktenstücke ausser Betracht. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist deshalb insoweit unbegründet.

E. 5

a) Die Beschwerdeführer machen weiter geltend, das kanadische Justizministerium verhalte sich widersprüchlich, wenn es einerseits behauptet habe, im Rechtshilfeersuchen seien keine Durchsuchung und Beschlagnahme beantragt worden, andererseits aber die Sicherstellung von Bankunterlagen verlangt habe. b) Massgebend für die schweizerischen Rechtshilfebehörden ist allein das gemäss Art. 22 RV-CAN eingereichte schriftliche Rechtshilfeersuchen. Solange dieses nicht förmlich zurückgezogen wird, ist auf seinen Inhalt abzustellen. Ein angeblich widersprüchliches Verhalten der kanadischen Behörden bildet keinen Grund, die Übermittlung der im Rechtshilfeverfahren erhobenen Beweise zu

verweigern. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist auch insoweit unbegründet.

E. 6

a) Die Beschwerdeführer führen aus, die im Rechtshilfeverfahren erhobenen Akten ergäben keinerlei Hinweise dafür, dass die gegenüber den Beschuldigten und sinngemäss auch gegenüber den Beschwerdeführern erhobenen Vorwürfe zuträfen. Die Akten dürften deshalb nicht nach Kanada übermittelt werden. b) Die Übermittlung rechtshilfeweise erhobener Unterlagen an den ersuchenden Staat bedeutet nicht, dass die im Rechtshilfeersuchen dargelegten Vorwürfe tatsächlich zutreffen. Ebenso wenig ist die Übermittlung zu verweigern, wenn der Verdacht durch sie nicht bestätigt oder gar widerlegt wird. Die Rechtshilfe hat vielmehr gerade den Zweck, den ausländischen Strafverfolgungsbehörden das Urteil darüber zu ermöglichen oder mindestens zu erleichtern, ob die Vorwürfe, welche Gegenstand des ausländischen Strafverfahrens bilden, tatsächlich zutreffen oder nicht. Der Einwand der Beschwerdeführer bildet keinen Grund, die von den kanadischen Behörden verlangten Akten zurückzubehalten. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist soweit unbegründet.

E. 7

Die Beschwerdeführer wiederholen in ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde die Argumentation aus ihrem Revisionsgesuch, welche sich auf das Urteil des Obersten Gerichtshofs von Kanada vom 29. Mai 1998 bezieht. Aus den gleichen Gründen wie das Revisionsgesuch erweist sich auch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in dieser Hinsicht als unbegründet.

E. 8

a) Die Beschwerdeführer rügen ausserdem, die kanadischen Behörden hätten keine Bestätigung eingereicht, dass die im Rechtshilfeersuchen verlangten Zwangsmassnahmen in Kanada zulässig wären. Eine derartige Bestätigung müsse aber nach Art. 22 Ziff. 2 lit. c RV-CAN vorliegen, damit Rechtshilfe geleistet werden dürfe. b) Art. 22 Ziff. 2 lit. c RV-CAN hat wie der ähnlich lautende Art. 76 lit. c IRSG zum Zweck, zu verhindern, dass der ersuchende Staat auf dem Weg eines Rechtshilfeersuchens Zwangsmassnahmen durchführen lassen kann, die er auf seinem eigenen Gebiet nicht anordnen dürfte. Eine allgemeine Bestätigung, dass die im Rechtshilfeersuchen verlangten Zwangsmassnahmen auf dem Gebiet des ersuchenden Staates zulässig wären, ist aber nur erforderlich, wenn Zweifel an der Zuständigkeit der ersuchenden Behörde bestehen (BGE 123 II 161 E. 3b S. 166, mit Hinweis). c) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts wird für Zwangsmassnahmen in einer Rechtshilfesache eine für den konkreten Fall geltende Anordnung des zuständigen Richters im ersuchenden Staat nur dann verlangt, wenn eine solche richterliche Anordnung auch nach dem Recht des ersuchenden Staates erforderlich ist (BGE 121 II 153 E. 1). Es mag zutreffen, dass die im vorliegenden Rechtshilfeersuchen verlangten Zwangsmassnahmen auf dem Gebiet von Kanada nur dann zulässig wären, wenn sie von einem Richter angeordnet worden wären. Indessen ist das kanadische Justizministerium nach kanadischem Recht zuständig, in einem Rechtshilfeersuchen Zwangsmassnahmen zu verlangen, ohne dass ein kanadischer Richter diese angeordnet hätte (vgl. auch das von den Beschwerdeführern eingereichte Urteil des Obersten Gerichtshofs von Kanada vom 28. Mai 1998). Daher darf auf eine für den konkreten Fall geltende Anordnung eines kanadischen Richters verzichtet werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich auch in dieser Hinsicht als unbegründet.

E. 9

Das Revisionsgesuch und die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sind somit abzuweisen. Die bundesgerichtlichen Kosten sind den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.